

§ 8 NW_33636 (Nordrhein-Westfalen) — Bewertung der Leistungen

APVOVetAss NRW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100 Punkte bis 87,5 Punkte: Note „sehr gut“,

2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 87,5 Punkte bis 75 Punkte: Note „gut“,

3. eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 75 Punkte bis 62,5 Punkte: Note „befriedigend“,

4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 62,5 Punkte bis 50 Punkte: Note „ausreichend“,

5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50 Punkte bis 25 Punkte: Note „mangelhaft“,

6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 25 Punkte: Note „ungenügend“.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

Teil 2

Praktische Unterweisung

Zitiervorschlag: § 8 NW_33636 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_33636/8